

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V. | Falckstr. 9 | 24103 Kiel
Sozialausschuss im Schleswig-Holsteinischen
Landtag
Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann, MdL

per E-Mail an:
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431-33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de

Iris Janßen,
Geschäftsführerin
Anette Langner,
Vorsitzende

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 2024-09-12

Stellungnahme zum Bericht zum Opferentschädigungsrecht

Bericht der Landesregierung Drucksache 20/2102

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme in oben genannter Drucksache. Das neue Soziale Entschädigungsrecht (SER) im Vierzehnten Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zielt darauf ab, die Entschädigungsleistungen für Gewaltopfer erheblich zu verbessern und auszuweiten sowie Barrieren in der Antragstellung abzubauen. Begrüßenswert ist die im SER deutlich breiter gefasste Gruppe der möglichen Delikte und damit der Ausweitung des möglichen Kreises der Anspruchsberechtigten, zu nennen sind hier exemplarisch beispielsweise die Einbeziehung psychischer Gewalttaten wie Stalking und digitale Gewalt sowie die Beseitigung bisheriger Ausschlüsse bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Gleiches gilt neben den anderen Neuerungen für die überfällige Gleichstellung von ausländischen mit deutschen Staatsbürgerinnen Staatsbürgern, die in Deutschland Opfer von Gewalttaten geworden sind. Der gesetzgeberische Wille, bürokratische Hürden abzubauen, beispielsweise über die Einführung von niedrighschwelligem Angeboten wie Traumaambulanzen, vereinfachte Antragsverfahren und so eine schnellere, unbürokratische und gezieltere Unterstützung ermöglichen, stellt ebenfalls in der Theorie eine deutliche Verbesserung dar.

Große Herausforderungen bestehen dabei in der Umsetzung und Realisierung auf Landesebene. Da das SER in weiten Teilen nur für schädigende Ereignisse ab 2024 gilt, müssen Vorfälle aus der Zeit davor weiterhin nach den alten OEG-Regelungen behandelt werden. Zudem bleibt abzuwarten, wie wirksam die neuen Bestimmungen umgesetzt werden und ob spürbare Verbesserungen für von Gewalt betroffene Personen realisiert werden können. Durch bereits jahrelang etablierte Praxisstrukturen und Prozesse könnte es hier zu Abgrenzungs- und Umsetzungsschwierigkeiten kommen. Beispielsweise ist das Fehlen einer Anzeige im SER kein Ausschlusskriterium mehr, wie es im OEG der Fall war. Möglicherweise entstehende Unklarheiten und Unschärfen erfordern daher eine sorgfältige Begleitung sowie bei Bedarf eine rasche, passgenaue Modifikation der Abläufe in der Praxis, um den betroffenen Personen die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten. Zum Wohle der von Gewalt betroffenen Menschen ist hier eine möglichst großzügige Auslegung der vorhandenen Spielräume wünschenswert.

Zu 3.1 Öffentlichkeitsarbeit zum Opferentschädigungsgesetz und das verbesserte Bekanntmachen des Inhalts des neuen Opferentschädigungsrechts

Die Präsentationen des LASD, beispielsweise beim runden Tisch Opferhilfe, sind gut verständlich aufbereitet und erreichen über die Gremien einen erweiterten Kreis an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Dennoch ist das SER längst nicht allen betroffenen, anspruchsberechtigten Personen bekannt. Diese Bemühungen sollten ausgeweitet werden und die Informationen barrierefrei und mehrsprachig zur Verfügung gestellt werden. Das Vorhaben, das Netzwerk kontinuierlich auszuweiten und die Informationen breit zur Verfügung zu stellen, ist zu begrüßen.

3.2 Zu Punkt 2

Verbesserte Anerkennung von psychischen Schäden bei der Opferentschädigung

Hier kommt es in besonderem Maße auf die möglichst niedrigschwellige und traumasensible Ausgestaltung und Umsetzung des SER von Verwaltungsseite an. Die Prüfung bzw. die vermutete Wahrscheinlichkeit des kausalen Zusammenhangs benötigt zwingend eine entsprechende Fachexpertise oder sollte auf eine solche zurückgreifen können.

Traumafolgeschäden sind komplex und können stark variieren, so dass ein „vermuteter

Zusammenhang“ eventuell nicht sofort erkennbar ist. Dies darf nicht zum Nachteil geschädigter Personen ausgelegt werden.

3.3 Zu Punkt 3

Konzeptionelle Umsetzung des neuen Fallmanagements

Die Begleitung der betroffenen Person durch das Antrags- und Leistungsverfahren durch Einführung eines Fallmanagements ist begrüßenswert, jedoch kommt auch hier dem traumasensiblen Umgang mit Personen und Sachverhalten eine große Relevanz zu, da durch Schilderungen immer auch die Gefahr der Retraumatisierung wie auch die Gefahr der sekundären Viktimisierung besteht. Zudem besteht die Gefahr der Sekundärtraumatisierung bei der Fallmanagerin durch die Schilderungen des Erlebten.

Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit einer schnellen und unbürokratischen Anbindung an Traumaambulanzen ist ein wichtiger Anspruch für von Gewalt betroffene Personen im SER. Vor dem Hintergrund des i.d.R. nicht in ausreichendem Maße vorhandenen Trauma-therapeutischen Angebotes in SH kommt es hier maßgeblich darauf an, diesen Anspruch in der Praxis auch zu realisieren und ggf. frühzeitig gegenzusteuern, wenn sich Probleme in den Abläufen zeigen.

3.4 Zu Punkt 4

Zusammenarbeit der bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesämter mit den neuen Fallmanagerinnen und Fallmanagern

Die Trennung von Sachbearbeitung und Fallmanagerin bzw. Fallmanager ist zu begrüßen. Insbesondere bei der Ablehnung von Anträgen sollte auf gut verständliche, bürgerinnennahe/bürgernahe und empathische Sprache geachtet werden, um Diskriminierung und Retraumatisierung vorzubeugen.

3.5 Zu Punkt 5

Initiativen zur Verbesserung des Schriftverkehrs mit Betroffenen, so dass die-ser verständlich und nachvollziehbar gestaltet wird

Bei den Bemühungen und Überprüfungen der Dokumente auf bürgerinnennahe/bürgernahe, traumasensible Sprache und der Neugestaltung sollten Expertinnen und Experten in eigener Sache und Fachberatungsstellen mit einbezogen werden.

Zu Punkt 6**Einbindung von Opferschutzorganisationen und Opferhilfeorganisationen bei der konkreten Umsetzung des neuen Opferentschädigungsrechtes**

Die Vernetzung mit sämtlichen relevanten Akteuren ist von größter Bedeutung und sollte da wo möglich weiter intensiviert und ausgebaut werden. Die Einbindung von und Kooperation mit spezialisierten Trägern des Gewalthilfesystems wie beispielsweise Frauenberatungsstellen ist in diesem sensiblen Bereich besonders wichtig. Im SER wurde die Möglichkeit der Kooperationsvereinbarungen mit entsprechend spezialisierten Organisationen geschaffen, die Anspruchsberechtigte und Angehörige mit Fachexpertise begleiten, diese Möglichkeit sollte zum Wohle der geschädigten Personen genutzt werden.

3.7 Zu Punkt 7**Personelle Grundlagen, um das Opferentschädigungsgesetz optimal umsetzen zu können**

Die derzeitige, extrem lange Bearbeitungsdauer der Anträge ist für geschädigte Personen unzumutbar. Die Bearbeitungszeit liegt in etlichen Fällen sogar deutlich über einem Jahr. Der Hinweis auf eine vergleichbar lange Antragsdauer in anderen Bundesländern, kann kaum ein Argument sein und konterkariert unter Umständen alle zuvor aufgeführten Verbesserungen für geschädigte Personen.

Hier ist das Land aufgefordert, diesem Missstand möglichst rasch entgegenzuwirken und diesen zu beheben, um die Umsetzung von geltendem Recht zu garantieren.

Wir hoffen, dass unsere Hinweise in die Beratungen aufgenommen werden und stehen für etwaige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anette Langner

Vorsitzende